

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/22 1Ob27/76, 1Ob1/95, 1Ob47/00v, 1Ob305/00k, 1Ob30/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1976

Norm

WRG §74

WRG §75

WRG §77

WRG §81

Rechtssatz

Die Rechte sowohl der Mitglieder einer Wassergenossenschaft untereinander als auch der Genossenschaft zu außenstehenden Interessenten werden im öffentlichen Recht geregelt; privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Wassergenossenschaften und Interessenten über den Zweck der Genossenschaft betreffende Angelegenheiten kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/76

Entscheidungstext OGH 22.12.1976 1 Ob 27/76

Veröff: SZ 49/162 = EvBl 1977/169 S 393

- 1 Ob 1/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95

nur: Die Rechte sowohl der Mitglieder einer Wassergenossenschaft untereinander als auch der Genossenschaft zu außenstehenden Interessenten werden im öffentlichen Recht geregelt. (T1) Veröff: SZ 68/132

- 1 Ob 47/00v

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 47/00v

nur: Die Rechte sowohl der Mitglieder einer Wassergenossenschaft untereinander als auch der Genossenschaft zu außenstehenden Interessenten werden im öffentlichen Recht geregelt. (T2) Beisatz: Das Verhalten physischer Personen in Verfolgung statutarischer Zwecke, das Wassergenossenschaften zuzurechnen ist, wurzelt im öffentlichen Recht. (T3); Veröff: SZ 73/57

- 1 Ob 305/00k

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 305/00k

Vgl aber; Beisatz: Es kann jedoch eine Wassergenossenschaft wie jede andere juristische Person öffentlichen Rechts auch privatrechtliche Verbindlichkeiten eingehen. (T4)

- 1 Ob 30/11k

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 30/11k

Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0082680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at